

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. Geltungsbereich

1. Allen Lieferungen und Leistungen der VODACO Chemie GmbH (im Folgenden Lieferer genannt) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

B. Lieferung von Anlagentechnik

I. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne weitere Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Ohne weitere Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:

1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

II. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

III. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht anzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

V. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII.2 diese Bedingungen.

5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder

Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt V.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VI.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der

Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt V.7 ermöglicht, - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VI. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte V und VI.2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden

sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur **a)** bei Vorsatz, **b)** bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, **c)** bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, **d)** bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, **e)** im Rahmen einer Garantiezusage, **f)** bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI.2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

C. Lieferung von Hilfs- und Betriebsstoffen

I. Angebote

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Alle genannten Preise verstehen sich netto, ohne Abzug, zuzüglich der zum Lieferdatum gültigen Mehrwertsteuer und ggfs. fälliger gesetzlicher Pflichtabgaben.
3. Die Preise gelten ab Lager bzw. Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Frachtkosten sind nicht eingeschlossen.
4. An unsere Angebote halten wir uns längstens fünf Werktage gebunden.
5. Mündliche Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
6. Die Beschaffenheit der durch uns gelieferten Ware bestimmt sich ausschließlich nach der von uns schriftlich mitgeteilten Spezifikation. Angaben in Sicherheitsdatenblättern, Produktinformationen, Verwendungszulassungen gem. REACH-Verordnung oder sonstigen Publikationen sind stets unverbindlich.
7. Unsere Mengenangaben sind unverbindlich. Die Preiserstellung erfolgt auf Basis der Wiegenoten.
8. Geschäftsabschlüsse sind für uns erst dann bindend, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist.
9. Unsere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist netto, Kasse bei Lieferung der Ware fällig.
2. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankübliche Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers.
3. Bei Zahlungsverzug oder berechtigten Bonitätszweifeln werden alle gewährten Vergünstigungen wie Rabatte und Skonti hinfällig. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, die gesamte Restschuld -auch aus anderen Verträgen fällig zu stellen. Im Falle eines Verzuges berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

4. Weiterhin sind wir berechtigt, bis zur Begleichung der ausstehenden Forderungen, die noch zu leistenden Lieferungen zurück zu stellen und Vorkasse zu verlangen.
5. Der Käufer ist nur dann zur Zurückhaltung berechtigt, wenn Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Lieferant ist jederzeit zur Abtretung von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer berechtigt.

III. Lieferung

1. vereinbarte Lieferfristen und Termine gelten immer als Anhalt und werden erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
2. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage zu verstehen.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten des Auftrages.
4. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware die Lieferstelle so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.
5. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen gelten als Vertragserfüllung.
6. Unsere Lieferverpflichtung erlischt, wenn wir selbst unverschuldet nicht ordnungsgemäß beliefert werden.
7. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von dem Lieferer nicht zu vertretende Umstände entbinden den Lieferer für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Liefertermine. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen für den Rücktritt vom Liefervertrag. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen den Lieferanten zu.
8. Der Lieferer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen in Teillieferungen zu erbringen.
9. Reicht die uns zur Verfügung stehende Warenmenge nicht aus, um alle Käufer ausreichend zu versorgen, so sind wir berechtigt, Kürzungen aller Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus sind wir von allen Verpflichtungen befreit.

IV. Eingangskontrolle / Entladung

1. Eingehende Lieferungen sind vom Käufer sofort bei Ankunft am Bestimmungsort umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu untersuchen.
2. Für das sachgerechte Abladen und die Einlagerung der Ware ist in jedem Fall der Käufer verantwortlich.
3. Der Käufer hat eine ungehinderte Anlieferung und eine sachgemäße Entladung zu gewährleisten. Der Abladevorgang muss unverzüglich bei Anlieferung erfolgen. Im Falle einer durch den Käufer zu vertretenden Verzögerung gehen eventuell anfallende Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
4. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte beim Abladen bzw. Abtanken behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf die alleinige Verantwortung des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
5. Der Käufer sichert zu, gesetzliche Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere bei Lieferungen in Tankfahrzeugen verpflichtet sich der Käufer, für

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

den einwandfreien Zustand der Tankanlagen zu sorgen. Der Anschluss der Abfüllleitung an das Aufnahmesystem des Tanks liegt im Verantwortungsbereich des Käufers. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.

V. Verpackung

1. Unsere Leihgebinde sind spätestens 30 Tage nach Anlieferung in vollständig entleerten Zustand und unbeschädigt an uns zurück zu geben. Darüber hinaus gehende Mietzeiten werden nach den gültigen Regularien der VCH-Pfandregelung in Rechnung gestellt.
2. Die Kennzeichnung der Behälter darf nicht beschädigt werden. -Eine Befüllung mit anderen Produkten oder eine Wiederbefüllung ist nicht gestattet.
3. Die Verwendung als Lagerbehälter ist wie die Weitergabe an Dritte unzulässig.

VI. Mängel / Gewährleistung

1. Im Rahmen der Eingangskontrolle erkannte Mängel, Falschliefereien oder Mindermengen sind auf der Empfangsquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich per Fax oder email unter Beifügung von Belegen zu beanstanden.
2. Mängel, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren sind nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Mängelrüge einer Lieferung berechtigt den Käufer nicht zur Ablehnung von weiteren Lieferungen aus dem gleichen Vertrag.
4. Maßnahmen zur Schadensabwendung gelten nicht als Mängelanerkenntnis.
5. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens ein Jahr nach dem Anlieferdatum.

VII. Haftung / Nacherfüllung / Gefahrenübergang

1. Ansprüche des Käufers sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen.
2. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).
3. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt.
4. Unsere Haftung ist begrenzt auf den Wert der beanstandeten Ware. Wir haften nicht für mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folge- und Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn.
5. Ein im Falle des Leistungsverzugs oder der von dem Lieferanten zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Käufer eventuell zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. §§ 280, 281 bzw. § 311 a BGB wird dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann.
6. Im Falle des § 478 BGB sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
7. Die Gefahren des Transportes gehen immer zu Lasten des Kunden.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit dem Verladen auf das Transportmittel auf den Käufer über.

9. Für sämtliche erbrachten Beratungsleistungen unseres anwendungstechnischen Service in Wort und Schrift übernehmen wir keine Haftung.

10. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

11. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum.
2. Jede Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der gelieferten Ware oder der daraus durch Vermischung mit fremder Ware entstandenen Produkte ist unzulässig.
3. Bei vertragswiedrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu nehmen. In der Rücknahme der Ware besteht kein Rücktritt vom Vertrag.

D. Allgemeines

I. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

II. Datenschutz

Die für den Geschäftsablauf notwendigen Daten des Kunden werden durch den Lieferer elektronisch im Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert.

III. Abtretungsverbot

Der Käufer kann Ansprüche gegenüber dem Lieferer nur mit dessen Einwilligung an Dritte abtreten.

IV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist unzulässig.

Stand: 26.02.2024

Vodaco Chemie GmbH
Jägerstraße 70
21079 Hamburg

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
4. Die Schriftform wird stets durch Telefax, E-mail oder Brief gewahrt.
5. Die Unwirksamkeit einer Klausel oder eines Teils davon berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.